

zieht sich dafür auf die §. 57. der Verfassungsurkunde befindlichen Worte: „ferner in der zeitherigen Maße,“ die aber, wie Ihre Deputation im Berichte (S. 302.) ebenfalls bemerkt hat, lediglich auf den in Evang. erteilten Auftrag Beziehung haben. Es wird dieß dadurch außer allem Zweifel gesetzt, daß zu dem von der Deputation angegebenen Inhalte des §. 58. des Entwurfs der Verfassungsurkunde von den Ständen nach dem Worte: „Glaubensgenossen“ der Zusatz: „so lange der König einer andern Confession zugethan ist“ beantragt, und hierauf der §. 57. also, wie er jetzt lautet, gefaßt worden ist. Ihre geehrte Deputation ist daher der Ansicht der Regierung, die hierbei nur von dem Streben, allenthalben bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu beharren, geleitet wird, beigetreten, und hat, „weil die höchste Behörde, welcher die landesherrliche Kirchengewalt verfassungsmäßig übertragen sei, auch das Recht habe, die Mittel- und Unterbehörden, welche ihr zur gesetzlichen Ausübung ihrer Befugnisse nöthig sind, ohne Zuthun der Stände im Wege der Verwaltung zu bestellen und einzurichten,“ sich dahin ausgesprochen, daß sie dem Antrage der I. hohen Kammer nicht, wenigstens nicht unbedingt, beipflichten könne.

Es dürfte auch diese Frage um so mehr auf sich beruhen können, als sie nur eine Einzelheit, die Consistorialverfassung, berührt, welche in Folge des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände, der Errichtung der Kreisdirectionen und eines evangelischen Kirchenraths ohnehin fast ganz verschwinden würde, und die Regierung, was die Deputation ganz in deren Sinne (S. 304.) geäußert hat, überhaupt wie bisher, also auch künftig, gewiß gern geneigt sein wird, bei wichtigen Angelegenheiten, und namentlich bei organischen Einrichtungen, von der in der Verfassungsurkunde begründeten Befugniß, das Gutachten der Vertreter des Volks darüber zu vernehmen, Gebrauch zu machen.

Abg. Roux hält die Frage nicht für erwünscht, ob die 2. Kammer der Isten beitrete, daß zu Veränderung der Consistorialverfassung oder des Kirchenrathes eine Genehmigung der Stände erforderlich sei, indem dieß auf eine Auslegung der Verfassungsurkunde hinauslaufe, und wünscht die Frage so gestellt: ob diese Ansicht in der Schrift ausgesprochen werden soll?

Abg. Art trägt darauf an, daß über das Deputationsgutachten nach dem Wortlaute abgestimmt werde, und erklärt sich dafür, in der Schrift auszusprechen, daß eine Veränderung in der Consistorialverfassung ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen könne.

Abg. v. Thielau unterstützt den Vorschlag des Abg. Roux, weil darin eine indirecte Erklärung der Stände liege, ohne daß eine Erklärung darauf erfordert werde; die Stände hätten dann gethan, was nöthig sei, und trete eine Veränderung ein, ohne daß die Stände gefragt würden, so würden sie auch wissen, was sie zu thun haben.

Abg. Roux hält für noch angenehmer, wenn man einer solchen Frage ganz überhoben wäre, deren Beantwortung zu etwas anderm nicht führen könnte, als was den Ständen ohnedieß zustehet, und daß man sich nur darüber vereinige, ob dem Antrage in der Schrift beigetreten würde.

Der Vicepräsident hält eine solche Frage gegen den gewöhnlichen Gang, und trägt darauf an, daß über das Deputationsgutachten abgestimmt werde.

Abg. v. Thielau hält jedoch den Vorschlag des Abg. Roux für zweckmäßig, wenn er auch gegen die Landtagsordnung sei oder nicht; denn wenn man der I. Kammer beistimme, so räume man ein, daß die Regierung sofort die Consistorialverfassung verändern könne; wenn daher die Consistorien aufgehoben würden, so könnte nach dieser Ansicht der neu eingesetzte Kirchenrath ebenfalls wieder aufgehoben werden, ohne daß es deshalb der Zustimmung der Stände bedürfe. Würde man aber die Frage nach dem Vorschlage des Abg. Roux stellen, so sei damit ausgesprochen, daß Sie diese Ansicht nicht theilen, dieß aber nicht ausdrücklich aussprechen wollen.

Abg. Roux glaubt, daß sich die Sache am angemessensten beseitige, wenn man sich für die Frage entscheide, ob die Kammer dem Antrage der I. Kammer, in der Schrift diese Ansicht auszusprechen, beitreten wolle.

Da indessen die Mehrheit der Kammer (35 Stimmen) sich gegen die Frage erklären, so wird auf das Deputationsgutachten selbst die Frage gestellt, und dasselbe gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei d. stellt der Präsident die Fragen: 1) Ob dem Deputationsgutachten gemäß das katholische Consistorium fortbestehen soll? 2) Ob dasselbe schwächer besetzt werden soll? 3) Ist die Kammer mit der von der Deputation vorgeschlagenen Mitwirkung bei den katholischen Schulen von Seiten der Kreisdirectionen einverstanden? Genannte 3 Fragen werden einstimmig bejahet.

Bei e. bemerkt Abg. Art, daß er noch einen Beschluß darüber für nothwendig halte, wenn geistliche Sachen im Collegio zur Berathung vorkämen und der Director ein Katholik wäre.

Referent findet aber darin kein Bedenken, da die Kreisregierungen nur die äußern Angelegenheiten der Kirche zu verwalten hätten, also auch kein Bedenken gegen einen Katholiken vorwalte, und was dem einen recht, sei dem andern billig.

Abg. Art macht dagegen aufmerksam, daß die äußern sehr oft mit den innern Angelegenheiten der Kirche verbunden seien, und daß dieser Einfluß für einen Protestant immer bedenklich sei. Er könne sich daher nicht dafür erklären und es sei auch in Betracht zu ziehen, daß in geistlichen Sachen auch immer der, welcher an der Verhandlung Theil nehme, auch immer Interesse dabei habe.

Abg. v. Thielau: Hier scheine ein Irrthum vorzuwalten; ohne Zweifel sei, daß der Kreisdirector ein Protestant wie ein Katholik sein könne, und eben so gut, wie sich die Katholiken gefallen lassen müßten, daß der Minister des Cultus ein Protestant sei, eben so sei es auch hier. Es sei bloß die Frage, ob ein Katholik als weltlicher Rath in eine Kreisdirection eintreten könne, was doch nicht verneint werden möchte, und daß müsse er doch gestehen, daß dem Minister nicht einfallen werde, einen Katholiken zur protestantischen Schulangelegenheit zu wählen.